

Fahrlehrerverband Hamburg e. V.

# SATZUNG



## SATZUNG

§	Seite	§	Seite	
	Präambel	4	9 Beirat	12
1	Name und Sitz des Verbandes	5	10 Beauftragte	12
2	Zweck des Verbandes	5	11 Arbeitskreise	13
3	Mitgliedschaft	5	12 Bezirksgruppen	13
4	Rechte und Pflichten	6	13 Ehrenvorsitz	14
5	Beendigung der Mitgliedschaft	7	14 Geschäftsstelle	14
6	Organe	8	15 Beiträge	14
7	Mitgliederversammlung	8	16 Rechnungslegung / Kassenprüfer	17
8	Vorstand	10	17 Auflösung	17

§	<b>ABSTIMMUNGS- UND WAHLORDNUNG</b>	Seite
1	Beschlussfassung in den Organen	18
2	Durchführung der Wahlen	18
3	Wahlausschuss	18
4	Einsprüche	19

§	<b>GESCHÄFTSORDNUNG FÜR BEZIRKSGRUPPEN</b>	Seite
1	Grundlage	20
2	Aufgaben	20
3	Versammlungen	20
4	Bezirksleitung	20
5	Unterstützung	20
6	Gründung / Auflösung	21

§	<b>GESCHÄFTSORDNUNG FÜR ARBEITSKREISE</b>	Seite
1	Konstituierung	22
2	Wahlen und Abstimmungen	22
3	Mitgliedschaft	22
4	Arbeitsgebiete und Versammlungen	22
5	Umsetzung von Arbeitsergebnissen und Außenkontakten	22

# Präambel

Der Berufsstand der Fahrlehrer ist durch ständige Änderungen der Rahmenbedingungen gefordert, sich in seinem Selbstverständnis vielen verschiedenen Aufgaben zu stellen.

Diese wichtige Aufgabe leistet nur eine starke berufsständische Vertretung, die von ihren Mitgliedern getragen wird.

In diesem Sinne sind alle Mitglieder des Fahrlehrerverband Hamburg e.V. aufgefordert, zur entschlossenen Durchsetzung der berufsständischen Ziele!

- Hebung der Verkehrssicherheit
  - Umweltschutz beim Betrieb von Kraftfahrzeugen
  - Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrer/-innen
  - Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Fahrlehrer/-innen.
- beizutragen.

Zur einfacheren Lesbarkeit der Satzung wurde nur die männliche Form in der Schreibweise verwendet.

Zuletzt geändert durch Beschluss  
der Mitgliederversammlung am 01.04.2023

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

Der Name des Verbandes lautet: Fahrlehrerverband Hamburg e.V.  
Er ist am 13.02.1952 in das Vereinsregister eingetragen worden.  
Der Verband vertritt den Berufsstand der Fahrlehrer im Bundesland Hamburg.

Er ist Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.  
Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Verband macht es sich zur Aufgabe, die allgemeinen Interessen des Berufsstandes der Fahrlehrer zu vertreten.
2. Zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele hat der Fahrlehrerverband Hamburg e.V. folgende Aufgaben:
  - a. er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit
  - b. er fordert den Austausch von Informationen innerhalb des Berufsstandes und unterstützt seine Mitglieder
  - c. er engagiert sich in der Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer.
3. Der Verband kann anderen Vereinigungen und Institutionen beitreten.
4. Der Verband verfolgt nicht die Ziele eines wirtschaftlichen Kartells oder Geschäftsbetriebes.
5. Parteipolitische Betätigung ist dem Verband untersagt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft besteht aus
  - a) Mitgliedern
  - b) Schnuppermitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Fördernden Mitgliedern
2. Mitglieder können nur Fahrlehrer werden, die mindestens eine vorläufige Fahrlehrerlaubnis nach § 9a des Fahrlehrergesetzes besitzen.

3. Fahrlehrer in der Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule, sowie angestellte oder selbständige Fahrlehrer, die zuvor noch nicht Mitglied im Fahrlehrerverband Hamburg e.V. waren, können für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr eine einmalige Schnuppermitgliedschaft im Fahrlehrerverband Hamburg e.V. aufnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Mitglieder oder andere Persönlichkeiten, die dem Verband oder dem Berufsstand außerordentliche Dienste geleistet haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitrags- und Umlagepflicht. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die auch Fahrlehrer sind.
5. Auf Beschluss des Vorstandes können Personen und Institutionen „Förderndes Mitglied“ werden. Sie haben kein Stimmrecht, unterliegen aber der Beitragspflicht.
6. Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 können Fahrlehrer, die dem Verband angehören, aber nicht mehr im Besitz einer Fahrlehrerlaubnis sind, Mitglieder bleiben, wenn ihre Fahrlehrerlaubnis wegen Eintritts in das Rentenalter nicht mehr vorhanden ist.
7. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Vorlage des Fahrlehrerscheines beim Vorstand des Verbandes zu stellen. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des für den Betriebssitz des Bewerbers zuständigen Bezirksleiters über Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder.
8. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages oder den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung oder des Ausschlusses die Entscheidung des Beirates, der durch die Mitgliederversammlung als Schiedsgericht eingesetzt ist, verlangen. Eine Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten zu treffen. Der Betroffene ist dabei anzuhören.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1a haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Sie haben das Recht auf
  - a) Information, Beratung und Unterstützung durch den Verband in den, den Berufsstand betreffenden Angelegenheiten
  - b) Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen

- c) auf aktives und passives Wahlrecht
  - d) auf Mitarbeit in den Arbeitskreisen
  - e) Verbandszeichen im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Fahrlehrer zu verwenden
3. Anderen als den in § 3 Abs. 1a genannten ist die Nutzung des Verbandszeichens nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes erlaubt.
  4. Die Führung des Verbandszeichens am Schulfahrzeug während des Einsatzes für einen nicht dem Verband angehörenden Fahrschulinhaber, gleich welcher Rechtsform, ist nicht gestattet.
  5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
    - a) den Verband bei seiner Arbeit und bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben, Zwecke und Beschlüsse nach Kräften zu unterstützen
    - b) die Satzung zu beachten
    - c) die Beiträge fristgerecht zu entrichten
    - d) Änderungen der Mitgliedschaft oder Erreichbarkeit der Geschäftsstelle unverzüglich, spätestens einen Monat nach Vorliegen des neuen Umstandes Folgendes mitzuteilen:
      - i. die Eröffnung und Schließung eines Fahrschulbetriebes
      - ii. die Erteilung bzw. das Erlöschen der Fahrlehr- oder Fahrschülerlaubnis,
      - iii. den Eintritt in den Ruhestand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, vorausgesetzt, dass es mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gekündigt hat.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die im § 3 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
3. Ist eine Mitgliedschaft von einem Fahrlehrer im Ruhestand (ohne Fahrlehrerlaubnis) nicht mehr gewünscht ist dies dem Vorstand schriftlich mit eingeschriebenem Brief innerhalb eines Monats nach Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden
  - e) wegen grober Verletzung der Satzung
  - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung

- c) wegen des Versuches, den Verband für parteipolitische Zwecke zu missbrauchen
  - d) wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, die Tätigkeit oder Existenz des Verbandes zu gefährden
  - e) bei erheblichen und wiederholten Verstößen gegen
  - f) einschlägige gesetzliche Bestimmungen des Berufstandes, der Sozial- und Steuergesetzgebung
5. Bis zur endgültigen Beschlussfassung ruhen alle Rechte der ausgeschlossenen Mitglieder.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet ein Mitglied nicht von seinen offenstehenden Beitrags- und Umlagezahlungen gegenüber dem Verband.

## **§ 6 Organe**

1. Der Verband übt seine Tätigkeit durch folgende Organe aus:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Beirat
  - d) Beauftragte
  - e) Arbeitskreise
2. Über jede Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Beirates, der Bezirksgruppen und der Arbeitskreise muss Protokoll geführt werden. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mit einer Anwesenheitsliste dem Vorstand vorzulegen. Die Mitglieder können jederzeit Einsicht in die Protokolle nehmen.
3. Grundsätzlich arbeiten Mitglieder in den Organen des Verbandes ehrenamtlich. Ausgaben oder Aufwendungen, die ihnen bei der Durchführung ihrer Pflichten erwachsen, können durch den Verband ersetzt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des jeweils beschlossenen Haushaltsplanes über die Höhe der jeweiligen Ersatzleistungen zu entscheiden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fahrlehrerverbandes Hamburg e.V.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung abzuhalten, spätestens sechs Monate nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Vorstandes, vom Beirat oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch den Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt per E-Mail, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte E-Mail-Mitgliedsadresse.

Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

5. Anträge an eine Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form und begründet mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und spätestens eine Woche vor der Versammlung durch Auslegen zu den normalen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes zu veröffentlichen.
6. Ein nicht auf der Tagesordnung stehender Antrag kann nur als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Dieser muss dem Vorstand vor Versammlungsbeginn in vollständiger Form vorliegen.

Er wird auf der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn zuvor 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages durch Abstimmung bejahen. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

7. Bei Abstimmungen besitzt jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Annahme eines Antrages bedarf, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Enthaltung gilt hierbei als nicht gültige Stimme.

Die Annahme eines satzungsändernden Antrages bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Angelegenheiten des Verbandes nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren ab. Jeder Beschluss über grundsätzliche Fragen, der durch den Vorstand nach § 8 Abs. 8 gefasst wurde, muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu beraten:
  - a) Eröffnung der Versammlung und Ehrungen
  - b) Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Feststellung der Stimmberechtigungen
  - c) Berichte des Vorstandes, Beauftragter und der Kassenprüfer
  - d) Genehmigung von Handlungen des Vorstandes im Sinne von § 8 Abs. 8 der Satzung
  - e) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - f) Entlastung des Vorstandes und Beauftragten
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge, falls eine Änderung des bisherigen Beitrages erforderlich wird
  - h) Anträge in der Reihenfolge
    - satzungsändernd
    - haushaltswirksam
    - sonstige Anträge
  - i) Wahlen
  - j) Verschiedenes
  - k) Beendigung der Versammlung

Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes kann über Anträge nicht abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung kann über die Durchführung der Reihenfolge jeweils beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Einer der beiden Stellvertreter übernimmt das Amt des Schatzmeisters.

2. Gesetzliche Vertreter gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Sie verbleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der laufenden Amtszeit.

Für die Zeit bis zur Versammlung rückt jeweils das nachgeordnete Vorstandsmitglied in das Amt des Vorgängers auf.

Der Beirat bestimmt ebenfalls für diesen Zeitraum einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Fahrlehrerverband Hamburg e.V.
5. Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen. Er beruft alle Mitgliederversammlungen, die Versammlungen des Vorstandes und des Beirates ein. Er hat das Recht Arbeitskreise zu gründen oder aufzulösen.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat die Mitgliederversammlungen und Beiratsversammlungen zu leiten.

Der Schatzmeister hat jährlich eine Übersicht über die Finanzen zu geben

6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er muss ihr alle Vorschläge unterbreiten, die für die Förderung der Ziele des Verbandes zweckmäßig erscheinen.
7. Eine Vorstandsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
8. Bei wichtigen Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, mit deren Erledigung jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung gewartet werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, sofortige Schritte zu unternehmen. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen nachträglich einzuholen.

9. Die Mitglieder der Organe, sowie die Kassenprüfer und der Ehrenvorsitzende sind dazu verpflichtet, Stillschweigen über Informationen zu wahren, die sie während ihrer Tätigkeit für den Fahrlehrerverband Hamburg e.V. über Daten von Mitgliedern erhalten. Sie unterliegen der Schweigepflicht, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit.

## **§ 9 Beirat**

1. Die Bezirksgruppenleiter und ihre Stellvertreter bilden den Beirat des Verbandes.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) er befasst sich mit wichtigen Belangen und Arbeitsvorhaben des Fahrlehrerverbandes Hamburg e.V. und berät den Vorstand
  - b) er wird von den Mitgliedern als Schiedsgericht eingesetzt (§ 3, Abs. 8)
  - c) er kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen (§ 7, Abs. 3)
  - d) er bestimmt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes den 2. stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8, Abs. 3)
  - e) er hat das Recht dem Vorstand Vorschläge zur Einrichtung oder Auflösung von Arbeitskreisen (§ 11, Abs. 1) zu unterbreiten
  - f) er entscheidet über die Verwendung von nicht aufgebrauchten Mitteln aus einer Umlage (§ 15, Abs. 5)
3. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates mind. zweimal im Jahr zu Sitzungen ein.
4. In dringenden Fällen kann eine Sitzung des Beirates beim Vorstand beantragt werden, wenn mindestens 50% der Beiratsmitglieder diese für erforderlich halten.  
Die Sitzung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen stattfinden.

## **§ 10 Beauftragte**

1. Beauftragte können zu besonderen Belangen durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt werden.
2. Ihr Arbeitsfeld ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

3. Die Arbeit eines Beauftragten kann zeitlich befristet werden.
4. Beauftragte beraten den Vorstand, die weiteren Organe und die Mitglieder im Rahmen ihres Arbeitsfeldes.

Sie können auch für Außenstehende Ansprechpartner sein. Sie können den Verband nach außen im Rahmen ihrer Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Vorstand vertreten.

5. Beauftragte haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit jährlich Rechenschaft abzulegen.

## **§ 11 Arbeitskreise**

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes können durch den Vorstand Arbeitskreise eingerichtet und auch wieder aufgelöst werden. Die Leiter nehmen, nach Einladung, beratend an den Sitzungen des Beirates und des Vorstandes teil.
2. Es können auch Personen in die Arbeitskreise berufen werden, die nicht Mitglied des Fahrlehrerverbandes Hamburg e.V. sind, jedoch durch ihre Kompetenz wertvolle Impulse für die Arbeit geben können.
3. Mit der Leitung können ausschließlich Mitglieder des Verbandes betraut werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für Arbeitskreise, in der die Arbeitsweise geregelt wird.
5. Die Arbeitskreise werden vertreten durch den Arbeitskreisleiter bzw. den stellvertretenden Arbeitskreisleiter.

## **§ 12 Bezirksgruppen**

1. Innerhalb des Verbandes bestehen fünf Bezirksgruppen. Sie sind Untergruppierungen des Verbandes.
2. Fahrlehrern ist es freigestellt, bei einer von ihnen gewünschten Bezirksgruppe mitzuarbeiten und in dieser Stimmrecht auszuüben.
3. Bei Wahlen in den Bezirksgruppen muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihr Stimmrecht nur in ihrer Bezirksgruppe ausüben können.
4. Ein Mitglied kann die Bezirksgruppe nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres, oder bei Arbeitgeber-/Firmensitzwechsel wechseln.
5. Jedes Mitglied hat das Recht in allen Bezirken an den Versammlungen teilzunehmen.
6. Die Bezirksgruppen wählen sich einen Leiter- und dazu einen Stellvertreter.
7. Für die Tätigkeit der Bezirksgruppe gilt die „Geschäftsordnung für Bezirksgruppen“.

8. Über das Stattfinden einer Bezirksversammlung ist der Vorstand zu unterrichten. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu allen Bezirksversammlungen eingeladen.

### **§ 13 Ehrenvorsitz**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können ehemalige Vorstandsmitglieder die sich um den Berufsstand in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt werden.
2. Das Amt kann höchstens zwei Mitgliedern zuerkannt werden und erlischt durch Tod, Austritt aus dem Verband, Verzicht auf den Ehrenvorsitz oder auch Aberkennung durch die Mitgliederversammlung.
3. Aufgabe der/des Ehrenvorsitzenden ist es, den Verband mit nach außen zu repräsentieren und dem Vorstand als Berater zur Verfügung zu stehen. Er kann / sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
4. Der / die Ehrenvorsitzende/n unterliegt nicht der Beitrags- und Umlagepflicht.

### **§ 14 Geschäftsstelle**

1. Der Verband unterhält zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsstelle.
2. Mit der Führung dieser Geschäftsstelle ist der Vorsitzende beauftragt.
3. Bei Verhinderungen des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter gemeinsam die Führung der Geschäftsstelle.

### **§ 15 Beiträge**

1. Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen.  
Die Höhe der jährlichen Beiträge ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann für einzelne Gruppen der Mitgliedschaft (zum Beispiel Selbständige, Angestellte, Ruheständler) der Höhe nach gestaffelt werden.
3. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres im Voraus fällig. Halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung ist auf Antrag unter der Bedingung der Erteilung einer Abbuchungserlaubnis möglich.

4. Zahlt das Mitglied nicht pünktlich und muss gemahnt werden, so sind übliche Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu entrichten.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des gesamten Beitrages verpflichtet.

Bei Aufnahme eines Mitgliedes im Laufe eines Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag anteilig der vollen mitgliedschaftlichen Monate zu zahlen.

6. Sind außergewöhnliche Aufwendungen zum Erreichen eines besonderen Zweckes notwendig, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit eine Umlage beschließen.

Die Umlage darf nur zweckgebunden verwendet werden; über die Verwendung eventuell nicht aufgebrauchter Mittel aus der Umlage entscheidet der Beirat.

7. Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag sowie eine etwaige Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge zu stunden, sowie ganz oder teilweise zu erlassen (z. B. im Falle von Arbeitslosigkeit).

8. Wer seine Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.
9. Bei Erreichen des Ruhestandes ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte des Angestelltenbeitrages. Eine Umstellung erfolgt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres.
10. Fahrlehrerinnen in der Mutterschutzfrist gem. Mutterschutzgesetz und Fahrlehrer im Erziehungsurlaub gem. Bundeserziehungsgeldgesetz zahlen den halben Beitrag, beginnend mit dem der Freistellung folgenden Quartal und endend mit Ablauf des Quartals, in dem die Freistellung endet.
11. Sind mehrere Mitglieder (§ 3 Abs. 1 a) einer Familie oder einer Partnerschaft Mitglied im Fahrlehrerverband Hamburg, so zahlt auf Antrag das Mitglied mit dem höchsten Beitrag diesen in voller Höhe, jedes weitere Mitglied zahlt einen um 20% reduzierten Beitrag.
12. Die Lieferung der Zeitschrift „Fahrschule“ und die Übersendung von Informationsmaterial erfolgt nur an ein Familien- oder Partnerschaftsmitglied.

## **§ 16 Rechnungslegung / Kassenprüfer**

1. Die gesamte und erschöpfende Rechnungslegung hat durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Der Vorstand hat die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr den Mitgliedern auf der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und zu erläutern.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Fahrlehrerverband Hamburg e.V. innehaben.

4. Die Kassenprüfer haben jährlich rechtzeitig, spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes die Rechnungsunterlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen.
5. Die Kassenprüfer vergewissern sich, ob das Vermögen des Vereins in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwaltet wurde, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Sie stellen ihr Prüfergebnis und eventuelle Bedenken oder Anregungen in der Mitgliederversammlung vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 17 Auflösung**

1. Nur eine Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Im Fall der Auflösung des Verbandes werden die drei Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt.

Diese haben die zur Liquidation des Verbandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das etwaige Vermögen an die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V..

Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt es an die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe es für Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu verwenden.

# Abstimmungs- und Wahlordnung

## § 1 Beschlussfassung in den Organen

1. Für die Abstimmungen ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Versammlungsleiter zuständig.
2. Jedes Mitglied (§ 3 Abs. 1 a) hat eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mittels Handzeichen, es sei denn, mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt schriftlich abzustimmen.
4. Zur Beschlussfassung bedarf es mindestens einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.
5. Stimmenthaltung sowie leere oder ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

## § 2 Durchführung der Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der von der Versammlung zu bestellende Wahlleiter.
2. Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, so ist schriftlich abzustimmen.
3. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet ein 2. Wahlgang statt; bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.
5. Ergibt sich auch dann die im Absatz 3 bestimmte Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl).
6. Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so ist - falls keiner der beiden Kandidaten verzichtet eine zweite Stichwahl durchzuführen und sollte auch diese wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielen, entscheidet das Los zwischen den Kandidaten.

## § 3 Wahlausschuss

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen 3-köpfigen Wahlausschuss.  
Dieser ist durch die stimmberechtigten Mitglieder zu bestellen.

2. Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleiter können nicht gewählt werden.
3. Bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Beschlussprotokolls sind die Stimmzettel und die Unterlagen über die Auszählung aufzubewahren.

#### **§ 4 Einsprüche**

Einsprüche gegen einen Wahlgang können nur von stimmberechtigten Mitgliedern vorgebracht werden und sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sofort nach dem entsprechenden Wahlgang von diesem Mitglied zu Protokoll gegeben werden.

# Geschäftsordnung für Bezirksgruppen

## § 1 Grundlage

Grundlage für die Tätigkeit der Bezirksgruppen ist der § 9 der Verbandssatzung.

## § 2 Aufgaben

Die Bezirksgruppen sind als Untergruppen des Verbandes für die Arbeit in ihrem jeweiligen Bezirk zuständig.

## § 3 Versammlungen

1. Bezirksversammlungen sind bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn es mindestens 20 % der jeweiligen stimmberechtigten Bezirksgruppenmitglieder verlangen, einzuberufen.
2. Nach der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
3. Die Einladung hat in Textform und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
4. Der Vorstand erhält auf Wunsch einen eigenen Tagesordnungspunkt „Bericht des Vorstandes“.
5. Für die Abstimmungen und Wahlen in den Bezirksgruppen gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Verbandes.

## § 4 Bezirksleitung

1. Die Bezirksleiter und deren Stellvertreter werden für vier Jahre gewählt.
2. Sie leiten die Bezirksversammlungen ihres Bezirkes.
3. Sie können nur bei Verhinderung des jeweils anderen alleine tätig werden.
4. Sie vertreten die Interessen der Mitglieder im Bereich ihres Bezirkes.
5. Bezirksgruppen dürfen nicht für den Gesamtverband sprechen.
6. Der Vorstand ist über alle Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen.

## § 5 Unterstützung

1. Die Bezirksgruppen werden vom Verband finanziell unterstützt.
2. Die Höhe der Unterstützung regelt der in der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresetat.

## **§ 6 Gründung / Auflösung**

Über die Gründung, Auflösung oder eine Veränderung der Bezirksgruppe/n kann nur die Mitgliederversammlung des Fahrlehrerverbandes Hamburg beschließen.

# Geschäftsordnung für Arbeitskreise

## § 1 Konstituierung

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes können durch den Vorstand Arbeitskreise eingerichtet und auch wieder aufgelöst werden.
2. Der Name und das Aufgabengebiet des Arbeitskreises werden vom Vorstand festgelegt.
3. Auf einer, durch den Vorstand einberufenen und von ihm geleiteten Gründungsversammlung, wird ein Leiter und ein stellvertretender Leiter gewählt.

## § 2 Wahlen und Abstimmungen

1. Für Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Arbeitskreises gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Verbandes.
2. Die Arbeitskreise wählen sich einen Leiter und einen Stellvertreter .

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Vorstand oder der Beirat ruft die Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Hamburg auf, sich als Mitglied eines Arbeitskreises zur Verfügung zu stellen.
2. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

## § 4 Arbeitsgebiete und Versammlungen

1. Die Arbeitsgebiete der Arbeitskreise werden durch die Aufträge bestimmt, die der Vorstand vorgibt und ggf. mit Zeitvorgaben versieht.
2. Der Arbeitskreisleiter lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.  
Die Einladung ist mit dem Vorstand abzustimmen.
3. Wenn der Vorstand es für erforderlich hält, muss zu einer Sitzung eingeladen werden.

## § 5 Umsetzung von Arbeitsergebnissen und Außenkontakten

1. Die Umsetzung von Arbeitsergebnissen steht ausschließlich dem Verband zu. Direkte Weitergabe von Ergebnissen, schriftlichen Unterlagen oder Strategiepapieren an Dritte sind unzulässig.
2. Sollten Kontakte zu anderen Fahrlehrerverbänden, zu Institutionen, zur Öffentlichkeit etc. notwendig sein, so ist dies Aufgabe des Vorstandes, wobei der Vorstand immer mit dem Leiter des Arbeitskreises tätig wird.

Fahrlehrerverband Hamburg e. V.  
Süderstraße 167  
20537 Hamburg  
Tel. 040 23 33 40  
Fax 040 23 07 52  
[www.fahrlehrerverband-hamburg.de](http://www.fahrlehrerverband-hamburg.de)  
E-Mail: [fahrlehrerverband-hh@gmx.de](mailto:fahrlehrerverband-hh@gmx.de)  
Vereinsregister Hamburg VR 4875  
Steuernummer: 17/456/00073



Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.